

WEISSBERG - GAETJENS - ZIEGENFEUTER & Associés  
SCP D'AVOCATS AU BARREAU DE PARIS

---

34, AV. MARCEAU  
75008 PARIS  
TÉL. : 01 47 20 22 48  
FAX : 01 47 20 21 64  
wgz@wgzavocats.com

34, AV. HENRI MATISSE  
06200 NICE  
TÉL. : 04 93 18 83 50  
FAX : 04 93 18 83 51  
wgznice@compuserve.com

5201 BLUE LAGOON DRIVE,  
Suite 100, MIAMI, FL 33126  
TEL : (305) 351-1087  
FAX : (305) 262- 4504  
wgzmiami@aol.com

AUTRES BUREAUX :  
BEYROUTH  
BUENOS AIRES, DOUALA,  
LYON, MONTREAL,  
NEW-YORK, TORONTO

**DIE FORDERUNGSEINTREIBUNG  
IN  
FRANKREICH**

Frankreich stellt einen wichtiger Handelspartner für Gesellschaften und Privatpersonen, insbesondere in der Europäischen Union, dar. Sowohl das französische Bankensystem, als auch seine Gesetzgebung betreffend der Zahlungsmodalitäten sind ganz und gar mit denen anderer westlicher Länder vergleichbar.

Obwohl, generell gesagt, der grenzüberschreitende Geldfluss zwischen Gesellschaften ohne Schwierigkeiten verläuft, kann es gleichwohl vorkommen, dass ein französischer Schuldner entweder nicht die Absicht hat, im Rahmen der mit seinem Lieferanten vereinbarten und gewährten Fristen zu bezahlen, oder sich in wahrhaften Zahlungsschwierigkeiten befindet, was, in diesem Falle, den Gläubiger dazu zwingen kann, den Rechtsweg zu beschreiten und gegebenenfalls vorangehende Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

Der französische Rechtsanwalt, welchem ein Gläubiger seine Unterlagen hinsichtlich der Forderungseintreibung gegen einen säumigen Schuldner anvertraut, kann auf folgende juristische Zwangsmaßnahmen, denen gewisse unentbehrliche Vorsichtsmaßnahmen vorangehen, zurückgreifen:

**I – Vorgerichtliche Phase**

?? Die Einholung von Informationen über die Schuldnergesellschaft im Handelsregister, um deren Zustand der Zahlungsfähigkeit zu überprüfen (z.B. zur Feststellung, ob sie sich nicht im Stadium eines Sanierungsverfahrens [„*redressement judiciaire*“] oder eines Liquidationsverfahrens [„*liquidation judiciaire*“] befindet). Befindet sich die Gesellschaft bereits im Konkurs, sollte die antragsstellende Gesellschaft schnellstmöglich ihre Forderung gegenüber dem Gläubigervertreter anmelden (die Frist beträgt zwei Monate ab der Veröffentlichung des Urteils bezüglich der Sanierung oder der Konkurseröffnung im BODACC, und wird für im Ausland situierte Gläubiger aufgrund der größeren geographischen Entfernung um weitere zwei Monate verlängert). Sollte die Frist abgelaufen sein, so kann der Gläubiger die Wiedereinsetzung

in den vorigen Stand beantragen, falls die dafür vorgesehenen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Falle eines Gemeinschuldners kann der Anwalt auf eine gewisse Anzahl Maßnahmen, welche die Wahrung der Rechte des Gläubigers erlauben, zurückgreifen. Dies ist vor allem der Fall, wenn der Gläubiger über ein Sicherungsrecht verfügt (vorzugsberechtigter Gläubiger = „*créancier privilégié*“) oder falls ein Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde.

- ?? Schriftliche Mahnung der Schuldnergesellschaft per Einschreiben gegen Rückschein, um die Verzugszinsen zum Laufen zu bringen; zudem wird dem Schuldner eine letzte Frist von in der Regel acht Tagen zur gütlichen Erfüllung gewährt; diese schriftliche Inverzugsetzung ist in Übereinstimmung mit den Regeln der Forderungseintreibung zwingend.
- ?? Beim Ausbleiben einer Antwort auf das Mahnschreiben, kann es sich für den Gläubiger als nützlich erweisen, hinsichtlich der Güter der Schuldnergesellschaft Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Zu diesem Zweck müsste der Rechtsanwalt das zuständige Vollstreckungsgericht („*Juge de l'Exécution*“) mittels eines Antrags („*requête*“) anrufen, um eine Sicherungsbeschlagnahme der Bankkonten und der Waren vornehmen zu können.

Ist unbewegliches Vermögen vorhanden, so ist es für den Gläubiger von Vorteil, beim Richter die Genehmigung zur Eintragung einer Zwangshypothek auf das entsprechende Grundstück zu erwirken. Der Richter erteilt sein Einverständnis zur Beschlagnahme allerdings nur unter der Bedingung, dass der Anwalt die Dringlichkeit der Wahrung der Forderung nachweisen kann, weil der Schuldner ansonsten seine Zahlungsunfähigkeit organisieren könnte.

- ?? Häufig wird die Gläubigersellschaft die Vorsichtsmaßnahme getroffen haben, ihre Güter nur unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung ihrer Rechnungen zu verkaufen. Eigentumsvorbehaltsklauseln („*clause de réserve de propriété*“) werden durch die französische Rechtsprechung vollkommen anerkannt, sofern die durch den Verkäufer vorgeschlagenen Klauseln durch den Käufer ausdrücklich oder stillschweigend akzeptiert worden sind. Der Richter, welchem der Antrag zur Pfändungsbewilligung einer gelieferten Sache übergeben wird, wird deshalb insbesondere die Art und Weise beachten, in der die Eigentumsvorbehaltsklausel aufgesetzt wurde (sie sollte klar und deutlich erkennbar und spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren vereinbart werden. Es ist nicht notwendig, dass diese Klausel in französischer Sprache vereinbart wurde, wenn erwiesen ist, dass die Handelspartner in einer anderen Sprache kommunizierten.

Sofern alle Gültigkeitsvoraussetzungen der Eigentumsvorbehaltsklausel vorliegen, wird der Richter anordnen, die in den Händen des Schuldners befindlichen Waren zu pfänden. Im Falle des Weiterverkaufs durch den Schuldner kann der Richter ebenfalls die Pfändung der durch den erwerbenden Dritten an den französischen Schuldner geschuldeten verbleibenden Summe beantragen, sofern die Eigentumsvorbehaltsklausel ausgeweitet wurde.

Sollte sich der Schuldner bereits im Sanierungsverfahren („*redressement judiciaire*“) befinden, so sollte der Anwalt beim zuständigen Insolvenzrichter innerhalb einer Ausschlussfrist („*délai préfixe*“, d.h. nicht verlängerbar) von drei Monaten (sonst Unzulässigkeit) ab Veröffentlichung des Eröffnungsbeschlusses die Herausgabe der Ware beantragen.

?? Es kann auch sein, dass der französische Schuldner den Rechtsanwalt aufgrund des Drucks hinsichtlich der Tilgung seiner Schuld um eine gütliche Einigung ersucht.

## **II – Das streitige Verfahren**

Ist eine außergerichtliche Einigung nicht möglich, muss der Rechtsanwalt den Schuldner vor der zuständigen Gerichtsbarkeit, grundsätzlich dem Handelsgericht am Ort des Sitzes des (kaufmännischen) Schuldners, verklagen. Die EU-Verordnung vom 22. Dezember 2000, welche an die Stelle des Brüsseler Übereinkommens trat, erlaubt es dem Anwalt, das für das Verfahren zuständige Gericht zu bestimmen (wenn es sich um einen Streitigkeit auf europäischer Ebene handelt).

Für den Fall, dass die Parteien in ihren Verträgen eine Schiedsklausel vorgesehen haben und dass sie sich auch gegenseitig dazu verpflichtet haben, ihren Streitfall einem Schiedsgericht zu übergeben, muss der Rechtsanwalt die Angelegenheit dem durch den Vertrag bestimmten Schiedsrichter vorlegen.

?? In dringenden Fällen und falls die Forderung grundsätzlich nicht bestreitbar ist (d. h. es besteht weder über die Qualität der gelieferten Ware noch über die Höhe der einzutreibenden Forderung eine Uneinigkeit), kann der Anwalt ein Eilverfahren (sog. „*référé*“), einleiten. Dieses Verfahren erlaubt es, innerhalb einer kurzen Zeitspanne eine Plädoyerverhandlung zu erwirken, in deren Rahmen der Gläubiger, vertreten durch seinen Anwalt, das Wesentliche des Falles darlegen und das Bestehen seiner Forderung beweisen kann. Grundsätzlich kann ein solches einstweiliges Verfügungsverfahren innerhalb von ein bis zwei Monaten zu einem richterlichen Beschluss führen. Bei Auftreten von Komplikationen in der betreffenden Sache kann sich diese Prozessdauer erhöhen. Zudem gibt es noch ein weiteres sehr zügiges Eilverfahren „von Stunde zu Stunde“ („*référé d’heure à l’heure*“), welches allerdings die Einholung der vorläufigen Klagebewilligung des Richters an einem sehr nahegelegenen Datum durch den Rechtsanwalt voraussetzt, was in der Praxis nur ausnahmsweise der Fall ist.

?? Wenn die Streitsache Fragen aufwirft, welche die Anrufung eines Richters im einstweiligen Verfügungsverfahren nicht erlauben, kann der mit der Sache beauftragte Rechtsanwalt den Schuldner in der (Haupt-)sache selbst verklagen (sog. „*procédure au fond*“). Da das Eilverfahren nicht in Betracht gezogen werden kann, untersucht das für die Sache zuständige Handelsgericht die Ar-

gumente der beiden Parteien in ihrer Gesamtheit; es erlaubt der Gegenpartei (dem Schuldner) auf die Klage mittels Schriftsätzen („*conclusions*“) zu erwidern, zu denen die Gläubigersellschaft ihrerseits wieder in einem Schriftsatz Stellung nehmen kann und so weiter. Je nach den durch den Streitfall aufgeworfenen Problemfeldern kann ein solches Verfahren ungefähr ein Jahr dauern. Wird die Qualität der Ware durch die Schuldnergesellschaft bestritten, so bestimmt das Gericht üblicherweise einen Sachverständigen („*expert*“), der sich ausschließlich mit den technischen (und nicht den juristischen) Aspekten des Falles befasst. In diesem Fall wird das Verfahren bis zur Einreichung des Schlussberichts des Sachverständigen ausgesetzt.

Anzumerken ist, dass auch noch in diesem Stadium des Verfahrens eine vorläufige Sicherungsbeschlagnahme des Geldes oder der Ware, welche sich im Besitz des Schuldners befinden, möglich ist. Dies kann manchmal den Schuldner zu einer schnelleren Streitbeilegung veranlassen und vereinfacht sicherlich die Vollstreckung des erworbenen Titels.

?? Es ist zu betonen, dass der Anwalt in der Lage sein sollte, unanfechtbare Beweisstücke vorzulegen, die es ihm erlauben, die Begründetheit seiner Klageforderung zu beweisen. Deshalb ist zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Gläubiger und seinem Rechtsbeistand wichtig.

Alle Dokumente, welche in einer anderen als der französischen Sprache abgefasst sind, müssen ins Französische übersetzt werden! Die französischen Gerichte akzeptieren nur selten mündliche Zeugenaussagen; dafür sind handschriftliche Bestätigungen des Zeugen, welche einem genau definierten Modell entsprechen, problemlos anerkannt. Grundsätzlich sind Gerichtsverfahren in Frankreich praktisch schriftlich, so dass es von großer Bedeutung ist, eindeutige schriftliche Beweisstücke vorzulegen.

?? Jede gerichtliche Entscheidung muss durch den Gerichtsvollzieher dem Schuldner zugestellt werden. Diese Zustellung bringt die Berufungsfristen zum Laufen, welche im Falle eines Beschlusses im Eilverfahren 15 Tage und im Falle eines Hauptsacheverfahrens einen Monat betragen. Die Berufungsfristen werden um zwei Monate erhöht, wenn das Urteil bzw. der Beschluss einer natürlichen oder juristischen Person mit (Wohn-) Sitz außerhalb Frankreichs zugestellt werden muss.

?? Vollstreckung der Forderung: Wie bereits vorstehend erwähnt muss jede durch ein französisches Gericht ergangene Entscheidung durch einen beauftragten Gerichtsvollzieher zugestellt werden. Diese Urteilszustellung setzt nicht nur die Berufungsfrist in Gang, sondern sie stellt auch eine zwingende Formalität dar, um die letztinstanzlich ergangenen Entscheidungen (gegen die folglich kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann) zu vollstrecken; Gleiches gilt auch für Entscheidungen, die für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind („*décisions assorties d’une exécution provisoire*“). In der Regel wird

der Rechtsanwalt die vorläufige Vollstreckung der Entscheidung beantragen, auch wenn die Gegenseite Berufung einlegt.

Wie dem auch sei, in beiden Fällen (endgültige und unanfechtbar gewordene oder eine vorläufig vollstreckbare Entscheidung) wird der Gerichtsvollzieher die Pfändung in das Vermögen des Schuldners vornehmen, sofern dieser die Forderung nicht freiwillig von selbst erfüllt. Im Fall einer vorläufigen Sicherungsbeschlagnahme der Sachen kann der Gläubiger also mit der Erlangung eines vollstreckbaren Urteils diese vorläufige Sicherungsbeschlagnahme in eine Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen („*saisie exécution*“) umwandeln. Mit anderen Worten, er kann die beschlagnahmten Güter an Stelle der Bezahlung der Schuld übernehmen.

Die Kosten des Gerichtsvollziehers sind durch den Antragssteller vorzuschießen, werden allerdings bei Pfändung und Verwertung der Güter zurückerstattet. Selbstverständlich reicht es oft nicht, die Aktiva nur zu pfänden; sie müssen auch verkauft werden. Der Verkauf der Güter des Schuldners wird durch einen vereidigten Wertsachverständigen („*commissaire priseur*“) während der Versteigerung vorgenommen. Sollte es sich um unbewegliches Vermögen mit einer Hypothek zugunsten des Gläubigers handeln, so wird diese auch im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens vor dem zuständigen Landgericht verkauft.

?? Berufungs- und Revisionsverfahren: Wie bereits oben erwähnt, kann die Gegenseite oder die unterlegene Partei in den meisten Fällen Berufung einlegen. Die Berufungsgerichte („*Cours d'appel*“, von denen es ungefähr zwanzig in Frankreich gibt) benötigen im Durchschnitt zwei Jahre bis zur Entscheidungsfindung. Ein Berufungsbevollmächtigter („*avoué*“) muss in den meisten Fällen durch den Antragssteller bestellt werden und kümmert sich um rein prozessuale Formalitäten; aber wie bei den Fällen vor den erstinstanzlichen Gerichten ist es der Rechtsanwalt, der die juristische Argumentation führt und die Sache vor dem Gericht plädiert.

Zudem gibt es ein Rechtsmittel gegen ein Urteil des Berufungsgerichts: die Revision („*pourvoi en cassation*“). Der Kassationsgerichtshof („*Cour de cassation*“) hat seinen Sitz in PARIS und überprüft nur die juristischen Aspekte des Antrags unter Ausschluss der Tatsachenwürdigung. Es erfolgt somit lediglich eine rechtliche Überprüfung des Urteils.

?? Die Prozesskosten: Im Unterschied zu anderen Ländern sind die Prozesse in Frankreich in diesem Sinne insofern gewissermaßen kostenlos, als dass der Antragssteller die Gerichtskosten nicht proportional zum Streitwert zu erstatten hat; es sind zwar gewisse Gebühren zu bezahlen, die jedoch in ihrer Höhe zu vernachlässigen sind.

Dafür muss der Kläger die entstandenen Kosten für die an der Rechtspflege beteiligten Personen (wie z.B. den Rechtsanwalt, den Berufungsbevollmäch-

tigten im Berufungsverfahren [„*avoué*“], den Gerichtsvollzieher, einen eventuell erforderlichen Übersetzer und mögliche bestellte Sachverständige, die zum besseren Verständnis der Angelegenheit eingeschaltet wurden) vorschließen. Während die Vergütung des Gerichtsvollziehers und des Berufungsbevollmächtigten festgesetzten Tarifen unterstehen, werden diejenigen des Rechtsanwalts frei zwischen diesem und seinem Mandanten vereinbart.

Die Höhe dieses Honorarsatzes hängt von der Bedeutung der Angelegenheit, der Schwierigkeit des Falles und der Erfahrung des Anwalts ab. Grundsätzlich wird das Honorar auf Stundenbasis berechnet und variiert in der Regel zwischen 200 € und 300 €. In der Praxis wird der Rechtsanwalt seinen Mandanten gemäß der französischen Rechtsanwaltsstandesregeln um einen entsprechenden Honorar- und Kostenvorschuss bitten, um die Zustellungskosten der Klageschrift durch den Gerichtsvollzieher an den Schuldner sowie die Vergütung des Übersetzers für die einzureichenden Beweisstücke zu verauslagen.

Insgesamt wird ein erstinstanzlicher Prozess ungefähr 15 – 20 % der Forderungshöhe kosten, wobei es selbstverständlich noch auf die während des Prozesses auftauchenden Einzelprobleme und die beizutreibende Forderungshöhe ankommt. Manchmal kann es sich für den Mandanten als günstig erweisen, einen niedrigeren Stundenlohn zu vereinbaren, zu welchem dann ein Erfolgshonorar hinzugerechnet und welches am Tage, an dem der Antragssteller den Prozess gewinnt, bezahlt wird. In diesem Falle besteht die Schwierigkeit in der Einschätzung des Prozesserfolges, da das Endhonorar, unter Berücksichtigung des ungewissen Ausgangs, einen viel gewichtigeren Prozentsatz darstellen wird. Im Unterschied zu den Vereinigten Staaten ist es jedoch in Frankreich untersagt, ein *reines* Erfolgshonorar, sog. „*quota litis*“ genannt („contingency fee“), zu bestimmen.

Die Anwaltskosten werden der obsiegenden Partei grundsätzlich durch die Gegenseite nicht erstattet.

Auf Antrag kann das Gericht jedoch einen in sein Ermessen gestellten Pauschalbetrag zur Erstattung an die obsiegende Partei bewilligen (Artikel 700 der Zivilprozessordnung). Dieser Pauschalbetrag entspricht jedoch nur ganz ausnahmsweise den tatsächlich verauslagten Kosten.

Was die Vergütung der Berufungsbevollmächtigten („*avoué*“) anbelangt, so werden diese systematisch durch die unterlegende Partei getragen, obgleich sie durch jede Partei, welche jeweils ihren eigenen Bevollmächtigten bestellte, vorgeschossen wurden.

Kay GAETJENS, Avocat à la Cour im November 2003.